

richteten Willen dargelegt und begründet. Er hat insbesondere zu Anspruch 1 gesagt, daß und warum bei dem gegebenen Stand der Technik als Gegenstand des Patents nur die Vereinigung sämtlicher Merkmale dieses Anspruchs geschützt sein solle. [GVE. 35.]

#### Reihenfolge der einzelnen Verfahrensabschnitte.

Nach einem Urteil des Reichsgerichts T. Zivilsenat vom 28. November 1934 (T. 125. 34)<sup>11)</sup>, wenn eine Vorrichtung zur Anwendung eines aus mehreren Abschnitten bestehenden Verfahrens patentiert ist, der Schutz nicht auf Vorrichtungen mit der im Patent angegebenen Reihenfolge der einzelnen Verfahrensabschnitte beschränkt, wenn auch bei anderer Reihenfolge das Ergebnis dasselbe ist. Kläger sind Inhaber des Patents 522223 auf eine Vorrichtung zum Prüfen und Sortieren von Eiern. Sie besteht aus einem Schaufelrad zum Transport der Eier, einer Durchleuchtungsvorrichtung, einem Auswerfer für die schlechten Eier, einer Stempelvorrichtung und einer nach dem Gewicht der Eier wirkenden Sortierzvorrichtung.

Die Beklagte befaßt sich mit der Herstellung und dem Vertrieb einer automatischen Eier-Leucht-Sortier- und Steimpelmaschine. Das Landgericht hat die Beklagte zur Unterlassung und Rechnungslegung verurteilt. Das Verbot geht auf „Vorrichtungen zum Prüfen und Sortieren von Eiern, bei welchen eine Durchleuchtungsvorrichtung, eine Stempelvorrichtung und nach dem Gewicht der Eier wirkende Sortierzvorrichtung vorhanden ist, wenn zunächst bei der Durchleuchtung die schlechten Eier entfernt und sodann die guten Eier nach dem Gewicht sortiert und gestempelt werden.“

Das Kanumergericht hat die Berufung der Beklagten abgewiesen. Es stellt fest, daß die einzelnen Elemente der Erfindung jedes für sich und auch in gewissen Vereinigungen bekannt waren. Neu ist ihre Verbindung zu einer einheitlichen Vorrichtung, die in einem Arbeitsgang ununterbrochen alle Arbeiten so ausführt, daß allen Anforderungen an einwandfreie Eier genügt wird. [GVE. 18.]

**Neben- und Unteransprüche.** Man unterscheidet Neben- und Unteransprüche. Erstere haben in sich unabhängige Erfindungen zum Gegenstand, während Unteransprüche von einem Hauptanspruch abhängig sind. Nach einem Urteil des Reichsgerichts T. Zivilsenat vom 24. November 1934 (T. 119. 34)<sup>12)</sup> genießen letztere selbständigen Schutz aber nur dann, wenn der so gekennzeichnete Gegenstand für sich allein nach dem Stande der Technik neu und schutzwürdig erscheint. Die Patenterteilung macht diese Prüfung nicht überflüssig, wenn das Patentamt nicht etwa den Schutzmfang in bestimmter Richtung festgelegt hat. Es handelte sich im vorliegenden Fall um das Patent 458361 für eine Vorrichtung zum Fest-

<sup>11)</sup> Mitt. dtsch. Patentanwälte 1935, S. 3.

<sup>12)</sup> Ebenda, 1935, S. 5.

halten der Ränder von Verdeckbezügen. Der Erste Anspruch bezieht sich auf die Verwendung eines Luftschlauchs. Der Unteranspruch vermeidet ihn durch eine andere Anordnung. Die Patentinhaberin klagt auf Grund des Anspruchs 2. Das Gericht hat die Frage, ob Anspruch 2 einen besonderen selbständigen Schutz genießt, verneint. [GVE. 19.]

**Analogieverfahren.** Eine Entscheidung der Beschwerdeabteilung Senat IX des Reichspatentamts vom 18. Dezember 1934<sup>13)</sup> beschäftigt sich mit der Frage der Patentfähigkeit sog. Analogieverfahren. Wenn ein bekanntes Verfahren auf einen neuen Fall übertragen wird, liegt ein sog. Analogieverfahren vor. Solche Verfahren gibt es hauptsächlich auf dem Gebiet der Chemie. Nach der oben zitierten Entscheidung ist ein solches Verfahren patentfähig, wenn die danach erhaltenen Produkte gegenüber denen des älteren analogen Verfahrens neuartige sind und unerwartete Wirkungen besitzen. Die Prüfungsstelle wollte nur ein Verwendungspatent geben, weil das Verfahren nicht eigenartig sei. Die Beschwerdeabteilung war jedoch der Meinung, daß die unerwarteten wertvollen Eigenschaften der Produkte chemischer Verfahren die an sich nicht patentfähigen Analogieverfahren patentfähig machen. Wenn ein Anwendungspatent erteilt würde, so bestände für andere Erfinder kein Anreiz mehr, nach einem anderen und besseren Herstellungsverfahren für die wertvollen Produkte zu suchen. [GVE. 34.]

**Voneinander verschiedene chemische Verfahren nicht in eine Anmeldung.** Gemäß einer Entscheidung der Beschwerdeabteilung des Österreichischen Patentamtes vom 18. Januar 1935 A 5237—32<sup>14)</sup> können voneinander verschiedene und unabhängige chemische Verfahren, deren Beziehung zueinander nur darin besteht, daß sie gleiche Endprodukte ergeben, nicht in einer Anmeldung vereinigt werden. Gegenstand einer patentierbaren Erfindung kann im allgemeinen weder eine Problemstellung sein noch ein Verfahren allein ohne diese Zweckbestimmung (Problemstellung). Problemstellung und die bestimmte Lösung des Problems bilden daher die Voraussetzungen und den Inhalt jeder Erfindung. Sind mehrere voneinander unabhängige Lösungen desgleichen möglich, so stellt jede erfinderische und neue Lösung in bezug auf dieses Problem eine selbständige Erfindung dar. Es ist also für jede Erfindung eine besondere Anmeldung erforderlich. Da das zu lösende Problem, hier die Herstellung therapeutisch wirksamer Produkte, allein keine Erfindung ist, muß die Anschauung der Anmelderin, daß die verschiedenen Verfahren nur deshalb, weil sie sich auf die Lösung desselben Problems beziehen, in einer Anmeldung vereinigt werden können, als irrig angesehen werden. [GVE. 30.]

<sup>13)</sup> Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, 1935, S. 28.

<sup>14)</sup> Österr. Patentblatt 1935, S. 21.

## PERSONAL- UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

(Redaktionsschluß für „Angewandte“ Mittwochs.  
für „Chem. Fabrik“ Sonnabends.)

Prof. Dr. G. Jander, kommissarischer Direktor des Kaiser Wilhelm-Instituts für physikalische Chemie und Elektrochemie, Berlin-Dahlem, hat den Ruf<sup>1)</sup> nach Greifswald als Ordinarius für Chemie und Direktor des Chemischen Universitätsinstituts zum 1. April 1935 angenommen.

Oberreg.-Rat Dr. W. Noddack, Vorstand des chemischen und photochemischen Laboratoriums der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt Berlin, hat den Ruf<sup>2)</sup> auf das Ordinariat für physikalische Chemie an der Universität Freiburg i. Br. angenommen.

Berufen: Dr. E. Bämann, bisheriger Leiter der Pharmazeutischen Abteilung des Laboratoriums für organische und pharmazeutische Chemie der Technischen Hochschule Stuttgart, zum 1. April 1935 auf die neuerrichtete Professur für Pharmazie an der Universität Tübingen. — Dr. H. Wienhaus, a. o. Prof. für organische Chemie an der Universität Leipzig, als Nachfolger des in den Ruhestand tretenden Prof. Dr. H. Wislicenus an die Forstliche Hochschule Tharandt.

<sup>1)</sup> Diese Ztschr. 48, 205 [1935]. <sup>2)</sup> Ebenda 48, 155 [1935].

Prof. Dr. B. Rassow, der wegen Erreichung der Altersgrenze emerit. Prof. der chemischen Technologie an der Universität Leipzig, wurde vom Unterrichtsministerium beauftragt, bis zur Ernennung des Nachfolgers sein Lehramt weiterzuführen.

Dr. P. Holtz, planmäßiger Assistent am Pharmakologischen Institut der Universität Greifswald, ist beauftragt worden, in der Medizinischen Fakultät die Arzneiverordnungslehre und Bäderlehre in Vorlesungen und Übungen zu vertreten.

Dr. E. Ferber, nichtbeamter a. o. Prof., München, wurde beauftragt, den Lehrstuhl für Anorganisch-chemische Technologie, sowie die Leitung des Instituts für Anorganisch-chemische Technologie, Kokerei- und Gaslaboratorium der Technischen Hochschule und der Universität Breslau im S.-S. 1935 vertretungsweise wahrzunehmen.

Dr. phil. habil. E. Pohland, Dozent und Abteilungsleiter am Chemischen Institut der Technischen Hochschule Karlsruhe, wurde vom 1. April 1935 ab beurlaubt, um als Mitarbeiter in die Redaktion des Gmelin-Werkes bei der Deutschen Chemischen Gesellschaft, Berlin, einzutreten.

Gestorben: Frau Geheimrat Volhard, Halle, Witwe des 1910 verstorbenen Ehrenmitgliedes des V. d. Ch., Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Jacob Volhard, im 93. Lebensjahr.